

# **BGer 9C\_296/2015 vom 3. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_296\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_296_2015)

FR: TF 9C\_296/2015 du 3 novembre 2015

IT: TF 9C\_296/2015 del 3 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzliche Bestätigung der verfügten Rentenaufhebung wegen verbesserter gesundheitlicher Verhältnisse Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ). Das kantonale Gericht hat die zur Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ergangenen Grundsätze gemäss der Rechtsprechung, soweit hier von Belang, in E. 2.1 und 2.2 zutreffend dargelegt (erforderliche Tatsachenänderung als Revisionsgrund: BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 mit Hinweisen; bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes im Rahmen von Art. 17 ATSG unmassgeblich: BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; Vergleichszeitpunkt: BGE 133 V 108 E. 5 S. 110, 130 V 71 E. 3 S. 73). Wiederholungen erübrigen sich.

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat die der Zuspreehung und Aufhebung der ganzen Invalidenrente zugrunde liegenden Akten dahingehend gewürdigt, dass der Morbus Crohn an der seinerzeit angenommenen vollständigen Erwerbsunfähigkeit "beteiligt bzw. darin mitenthalten" war, wogegen diese Krankheit jetzt "nur noch als Diagnose ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit" figuriere. In dieser "Verbesserung der somatischen Situation" sei ein Revisionsgrund zu erblicken und der Rentenanspruch folglich allseitig zu prüfen. In psychiatrischer Hinsicht folgte das Versicherungsgericht dem Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ und nicht dem behandelnden Dr. med. D.\_\_\_\_\_, weshalb es auf eine wieder erreichte 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepassten körperlich leichten Tätigkeiten schloss und demzufolge die revisionsweise Rentenaufhebung bestätigte.

### **E. 2.2**

Diese vorinstanzliche Beurteilungsweise hält, zumindest im Ergebnis, vor allen in der Beschwerde erhobenen Rügen willkürlicher Beweiswürdigung und Bundesrechtsverletzung, stand. Das Argument, das kantonale Gericht sei in Willkür verfallen, wenn es eine Mitbeteiligung des Morbus Crohn an der bei ursprünglichen Rentenzuspreehung attestierten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bejaht habe, weshalb sich die Annahme eines Revisionsgrundes verbiete, ist unbehelflich. Denn einerseits ist dieses weitgehend remittierte Leiden unstreitig ab Wirkung der Rentenaufhebung per 1. Januar 2014 nicht invalidisierend

und andererseits ergibt sich ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG

in psychischer Hinsicht ohne weiteres aus E. 3.3 des angefochtenen Entscheides ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), diagnostizierte ja selbst Dr. med. D.\_\_\_\_\_ in seinen Berichten vom 14. Oktober 2011, 17. September 2012 und namentlich vom 17. Dezember 2013 (Stellungnahme zum Gutachten C.\_\_\_\_\_) zwar rezidivierende, aber über mehr als zwei Jahre hinweg jeweils nur noch als ärztlicherseits

leichtgradig eingestufte depressive Störungen, welche der Annahme einer rentenbegründenden Invalidität entgegenstehen (vgl. zur invaliditätsrechtlich erforderlichen Schwere des Leidens BGE 141 V 281 E. 4.3.1.2 S. 299 und E. 4.3.1.3 S. 300 f., je mit Hinweisen). Damit trifft auch der zweite in der Beschwerde erhobene Willkürvorwurf ins Leere, wonach das kantonale Gericht in unhaltbarer Weise auf den Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ und nicht auf den behandelnden Psychiater Dr. med. D.\_\_\_\_\_ abgestellt habe.

Die Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.